

§ 2. Reisgewicht.

- 1 Es beträgt das Reisgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Pakets 50 Kilogramm.

§ 3. Außenseite.

1 Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke u. in ihrer Anordnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und aus oberen Hande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlussklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Paketadressen, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 4, 14, 15, 17 und 19.

2 Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftsendung, bei Paketsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Paketadresse zu kleben.

§ 4. Begleitadresse zu Paketen.

1 Jeder Paketsendung muß eine Begleitadresse (Post-Paketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

2 Formulare zu Post-Paketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

3 Für Formulare, welche mit Freimarken besetzt sind, wird nur der Betrag der Freimarkte erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgekauft.

4 Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

5 Der an der Post-Paketadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

6 Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.